

XII. Nachtrag zum Steuergesetz (22.14.05)

Kantonsrat, 24. Februar 2015

Wir beraten heute den XII. Nachtrag zum Steuergesetz. Der X. Nachtrag und der XI. Nachtrag standen im Zusammenhang mit dem Sparpaket II bzw. dem Entlastungsprogramm 2013. Es ging um die Mindeststeuer für Kapitalgesellschaften bzw. um den Pendlerabzug. Der letzte Nachtrag ausserhalb der Sparpakete war der IX. Nachtrag zum Steuergesetz. Er trat am 1. Januar 2013 in Vollzug. Seither erfuhr das Steuerharmonisierungsrecht mehrere Änderungen, die bis zum 1. Januar 2016 im kantonalen Recht umgesetzt sein müssen. Die Änderungen gehen zurück auf:

- das Bundesgesetz über Vereinfachungen bei der Besteuerung der Lotteriegewinne;
- das Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung;
- das Bundesgesetz über die Besteuerung nach dem Aufwand.

Bei der Aufwandbesteuerung – auch Pauschalbesteuerung genannt – verbleibt dem kantonalen Gesetzgeber kein Freiraum in der Umsetzung. Diese Form der Besteuerung ist neu zwingend für Schweizerinnen und Schweizer ausgeschlossen.

Demgegenüber verbleibt dem Kanton bei der Lotteriegewinnbesteuerung und im Bereich der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung ein Entscheidungsspielraum, der sich aus der Tarifautonomie ergibt. So kann der Kantonsrat festlegen, bis zu welcher Höhe ein Lotteriegewinn steuerfrei ist, und er kann auch bestimmen, in welchem Umfang für den Gewinn aufgewendete Einsatzkosten abzugsfähig sind.

Bei der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung liegt es zudem an ihm, die Höhe der abzugsfähigen Kosten nach oben hin zu begrenzen.

Die Regierung schlägt sowohl bei der Lotteriegewinnbesteuerung als auch den berufsorientierten Aus- und Weiterbildung eine Angleichung an das Recht der direkten Bundessteuer vor.

Seit dem Inkrafttreten der letzten Steuergesetzesrevision nahm der Kantonsrat (gegen den Willen der Regierung) drei Motionen mit steuerlichem Inhalt an. Diese werden nun von der Regierung zur Umsetzung vorgeschlagen. Dies betrifft einerseits die Motion 42.13.03 (Schöbi-Altstätten, Hasler-Widnau), welche eine Reduktion des Selbstbehalts bei freiwilligen Zuwendungen an steuerbefreite Organisationen von Fr. 500.– auf Fr. 100.– verlangt. Die Kommission geht bei den Zuwendungen noch weiter, als die Motion verlangt. Analog der Bundeslösung soll kein eigentlicher Selbstbehalt eingeführt werden, sondern es sollen alle Zuwendungen über Fr. 100 in vollem Umfang abgezogen werden können. Die entsprechenden Mindereinnahmen dieser Änderung sind relativ gering.

Andererseits geht es um die Motionen 42.12.23 (Locher-St.Gallen, Dürr-Widnau und Güntzel-St.Gallen) und 42.12.19 (Bucher-St.Margrethen und Gemperle-Goldach). Beide Motionen haben Entlastungen beim Eigenmietwert zum Gegenstand: Sie fordern die Einführung eines Unternutzungsabzuges und die Schaffung einer Härtefallregelung.

Als Unternutzungsabzug wird ein Einschlag auf dem Marktmietwert bezeichnet, wenn wegen dauernder Verminderung der Wohnbedürfnisse nur noch ein Teil der eigenen Liegenschaft genutzt wird. Von einem Härtefall wird demgegenüber dann gesprochen, wenn der steuerbare Mietwert in einem Missverhältnis zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der steuerpflichtigen Person steht. Betreffend Unternutzungsabzug kann ich hier meine Aussage in der vorberatenden Kommission wiederholen, dass Art. 34 Abs. 3 aufgrund der kantonalen Gesetzssystematik zwar anders formuliert ist als Art. 21 Abs. 2 DBG, dass inhaltlich aber keine Differenz zwischen der kantonalen Regelung und der Bundesregelung besteht und wir deshalb die Bundeslösung anwenden werden.

Schliesslich nimmt die Regierung den XII. Nachtrag zum Anlass, um weitere Anpassungen zu beantragen, ohne dass hierzu zwingende Vorgaben bestünden.

Ausgangspunkt bildet dabei, dass – mit Ausnahme der Härtefallregelung – sämtliche der vorerwähnten Anpassungen zu einer Harmonisierung mit dem Recht der direkten Bundessteuer führen.

Dies gilt namentlich für den Selbstbehalt bei den Krankheits- und Unfallkosten. Während im Kanton St. Gallen Krankheits- und Unfallkosten bereits abgezogen werden können, soweit sie 2 Prozent des Netto-einkommens übersteigen, kennen der Bund und 21 Kantone einen höheren Selbstbehalt von 5 Prozent. Eine entsprechende Angleichung erscheint daher eigentlich angezeigt. Die vorberatende Kommission hatte dafür aber keine Gehör. Die Regierung nimmt davon Kenntnis, dass die immer wieder angerufene Harmonisierung offenbar nur dann gewünscht ist, wenn sie *zu Gunsten* der Steuerpflichtigen ausfällt. Harmonisierung zu Gunsten des Fiskus ist aber nicht gewünscht. Eine konsequente Gesetzgebung kann ich darin nicht erkennen.

In finanzieller Hinsicht werden weder die zwingenden Anpassungen an das Steuerharmonisierungsrecht noch die Gesetzesänderungen aufgrund der erwähnten Motionen grössere Auswirkungen zeitigen. Die Umstellung bei der Besteuerung von Gratisliberierungen wird tendenziell zu geringfügigen Mehreinnahmen führen. Folgen hat hingegen der Antrag der vorberatenden Kommission, den Selbstbehalt bei den Krankheits- und Unfallkosten nicht zu erhöhen. Aus den von der Regierung erwarteten Mehreinnahmen von rund 7.2 Mio. Franken einfache Steuer wird damit nichts.